

Amtliche Bekanntmachungen

Inhalt:

Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die
Wahl zum Wahlgremium der zentralen
Gleichstellungsbeauftragten und ihrer
Stellvertreterinnen

der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn

Vom 11. November 2020

**Ordnung zur Änderung der Wahlordnung für die
Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten
und ihrer Stellvertreterinnen
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn**

vom 11. November 2020

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 13 Abs. 1 S. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung für Hochschulzulassung“ und zur Änderung weiterer Gesetze im Hochschulbereich vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 890), hat der Senat der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn die folgende Ordnung erlassen:

Artikel I

Die Wahlordnung für die Wahl zum Wahlgremium der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 23. November 2015 (Amtl. Bek. der Universität Bonn, 45. Jg., Nr. 48 vom 24. November 2015), wird wie folgt geändert:

§ 21 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 21 Stimmabgabe in der Gruppe der Studentinnen

- (1) In der Gruppe der Studentinnen erfolgt die Wahl in der Regel als Urnenwahl. Im begründeten Einzelfall kann die Wahl auf Beschluss des Senats auch als Briefwahl durchgeführt werden.
- (2) Bei der Urnenwahl können Wahlberechtigte ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben. Dabei gelten folgende Regelungen:
 - a) Bei der Stimmabgabe haben sich die Wahlberechtigten durch einen gültigen Studierendenausweis und einen gültigen amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen. Die Teilnahme an der Wahl ist im Studierendenausweis und in der Urnenliste zu vermerken.
 - b) Vor Aushändigung der Wahlunterlagen ist außerdem anhand von Listen zu prüfen, ob Briefwahl beantragt bzw. eine weitere Ausfertigung des Studierendenausweises erteilt wurde.
 - c) Es ist sicherzustellen, dass nach dem maßgebenden Stichtag eingeschriebene Studentinnen und Weiterbildungsstudierende nicht an der Wahl teilnehmen.
 - d) Die Wahlberechtigten geben ihre Stimmen in der Weise ab, dass sie ihre Entscheidungen persönlich und unbeobachtet durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder ein gleichwertiges anderes Zeichen eindeutig kenntlich machen und den Stimmzettel in die Wahlurne einwerfen.
 - e) Das Wahlrecht kann auf begründeten Antrag einer Wahlberechtigten durch Briefwahl ausgeübt werden. Der Antrag auf Briefwahl ist unter Angabe von Name, Vorname und Geburtsdatum sowie der Zustelladresse schriftlich bei der Wahlleitung in der vom Wahlvorstand festgesetzten Frist, spätestens aber bis zum 11. Tag vor dem ersten Wahltag zu stellen. Für die Briefwahl gilt im Übrigen § 20 entsprechend. Die Wahlleitung sammelt die bei ihr eingehenden Rücksendeumschläge, hält sie unter Verschluss und übergibt sie zu Beginn der Stimmenauszählung dem Wahlvorstand.
- (3) Bei einer Briefwahl gelten die Regelungen des § 20 entsprechend.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn – Verkündungsblatt – in Kraft.

R. Hüttemann

Der Vorsitzende des Senats
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Rainer Hüttemann

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats vom 5. November 2020.

Bonn, den 11. November 2020

M. Hoch

Der Rektor
der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Michael Hoch